

Kleinprojektfonds „Begegnungen am Hochrhein“
der Hochrheinkommission (HRK)

Hinweise zum Verfahren

I. Voraussetzungen für eine Förderung

- 1) Mit Hilfe des HRK-Kleinprojektfonds sollen grenzüberschreitenden Kontakte zwischen Bürgern, Organisationen und Institutionen der Hochrheinregion vertieft und das gegenseitige Verständnis gefördert werden. Im Fokus stehen Begegnungs- und Austauschprojekte.
- 2) Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Kleinprojektfonds „Begegnungen am Hochrhein“ der Hochrheinkommission.
- 3) Als Kleinprojekte gelten in der Regel Projekte mit Gesamtkosten von bis zu 5.000€. Davon werden 50 Prozent der eingereichten, förderfähigen Kosten gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt daher in der Regel 2.500€. Die Minimalförderung beträgt 200€.
- 4) Förderanträge einreichen können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Gemeinden, Schulen und ähnliche Einrichtungen aus dem Gebiet der HRK (Landkreis Waldshut, Landkreis Lörrach, Kanton Aargau, Kanton Schaffhausen).
- 5) Für die Durchführung eines Kleinprojektes braucht es jeweils mindestens einen Projektpartner aus Deutschland und der Schweiz.
- 6) Ein Projekt ist förderfähig, wenn es neu:
 - einen Beitrag zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Kontakte im Bereich der Hochrheinkommission leistet und das gegenseitige Verständnis fördert.
 - einen grenzüberschreitenden Charakter aufweist.
- 7) Nicht förderfähig sind
 - Projekte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bereits abgeschlossen sind (maßgeblich: Eingangsstempel bei der HRK).
 - Parteipolitische Veranstaltungen.
 - Interne Veranstaltungen und Vorhaben bestehender grenzüberschreitender Vereinigungen, die deren satzungsmäßigem Zweck entsprechen.
 - Projekte, die mit demselben Inhalt bereits einmal durch den Kleinprojektfonds gefördert wurden.

- 8) Anträge sind elektronisch und schriftlich sowie von allen Partnern rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen bei der

Geschäftsstelle der Hochrheinkommission (HRK)

Postadressen: Amthausstraße 1, D-79761 Waldshut-Tiengen

E-Mail: heike.stoll@hochrhein.org oder kleinprojekte@hochrhein.org

Auskünfte: Heike Stoll, Koordinatorin HRK-Kleinprojektfonds,
Tel. +49 7751 918 77 83

II. Antragsprüfung und Förderentscheid

- 9) Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die HRK-Geschäftsstelle, insbesondere bzgl. der Aspekte:
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben
 - Erfüllung der unter Punkt I. genannten Förder- und Ausschlusskriterien
 - Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, v.a. Wettbewerbsrecht und Chancengleichheit
- 10) Bei einem positiven Prüfergebnis erstellt die HRK-Geschäftsstelle einen Beschlussvorschlag zuhanden des Projektauswahlgremiums der HRK.
- 11) Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt durch das Projektauswahlgremium der HRK. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.
- 12) Die rechtsverbindliche Zusage über die dem Projekt gewährten Fördermittel erfolgt in Form einer Förderzusage durch die HRK-Geschäftsstelle.
- 13) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III. Projektabwicklung und Abrechnung

- 14) Die Träger des Kleinprojektes sind verpflichtet, das Projekt vorzufinanzieren. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur auf Grundlage bereits getätigter Ausgaben. Bei der Abrechnung sind Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) beizulegen. Bitte beachten:
- Sie können alle Kosten mit Mehrwertsteuer einreichen.
 - Bitte erstellen Sie eine Schlussabrechnung mit allen zum Projekt gehörenden Kosten, die von allen Projektpartnern abgezeichnet wird.
- 15) Eine Förderung über die bewilligte Höhe hinaus – etwa aufgrund geänderter Planungen, Kostensteigerungen oder Ausfall anderer Förderquellen – ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 16) Die Träger des Kleinprojektes verpflichten sich, das Projekt als HRK-Kleinprojekt kenntlich zu machen und auf die Förderung entsprechend den Publizitätsvorgaben der Hochrheinkommission hinzuweisen. Unter www.hochrhein.org stehen weitere Infos und Beispiele zur Verfügung.
- 17) Die Missachtung der Publizitätspflicht kann zur Kürzung von Fördermitteln führen.



IV. Weitere Hinweise

18) Der Antragsteller nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Im Falle einer sachfremden Verwendung werden die Fördermittel sofort zur Rückzahlung fällig und verursachter Schaden ist dem Kleinprojektfonds zu ersetzen. Der Fördergeber behält sich entsprechende rechtliche Schritte vor.

19) Die Träger des Kleinprojektes erhalten öffentliche Gelder und wirken daher auch im Rahmen der Finanz- und Wirkungskontrolle der zuständigen Stellen mit und erteilen auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.

20) Nach Ablauf des Projektes bestehen keinerlei Ansprüche der Projektpartner mehr gegenüber dem Projektkoordinator.

21) Der Projektträger erklärt, dass es sich bei dem zur Förderung eingereichten Projekt um ein sorgfältig geplantes und bearbeitetes Projekt handelt, bei dessen Erstellung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.

22) Die Förderung ist projektgebunden. Dem ist Rechnung zu tragen, falls es zu einer Eigentumsübertragung, Veräußerung oder der Aufgabe der Verfolgung des Projektzieles kommt.

23) Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die Daten des Förderantrages elektronisch erfasst werden. Gleichzeitig erklärt er sich damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung projektbezogene Angaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der HRK und des Interreg-Programms verwendet werden dürfen.

Waldshut, Februar 2019